

Die Agentur für Arbeit Stuttgart

– vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung –

und

die Landeshauptstadt Stuttgart

– vertreten durch den Oberbürgermeister –

vereinbaren, den am 1. Oktober 2004 unterzeichneten „Kooperationsvertrag SGB II“ mit Wirkung vom 1. November 2005 wie aus der Anlage ersichtlich neuzufassen.

Stuttgart, den

Für die Agentur für Arbeit Stuttgart

Jürgen Schwab
Vorsitzender der Geschäftsführung

Stuttgart, den

Für die Landeshauptstadt Stuttgart
In Vertretung

Michael Föll
Erster Bürgermeister

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
gemäß §§ 53 ff. SGB X
über die
Gründung und Ausgestaltung
einer Arbeitsgemeinschaft
gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
(Kooperationsvertrag SGB II)**

zwischen der

Agentur für Arbeit Stuttgart

vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung

(nachfolgend bezeichnet als „**Agentur**“)

und der

Landeshauptstadt Stuttgart

vertreten durch den Oberbürgermeister

(nachfolgend bezeichnet als „**Landeshauptstadt**“)

(zusammen nachfolgend bezeichnet als „**Vertragspartner**“)

Präambel

Die Landeshauptstadt Stuttgart und die Agentur für Arbeit Stuttgart haben sich auf die folgenden grundsätzlichen Ziele verständigt:

- Vermeidung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit,
- Erhalt, Verbesserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
- Stärkung der Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem Grundsatz des Forderns und Förderns,
- Sicherung des Lebensunterhalts.

Deshalb sollen in Stuttgart alle Leistungen für Erwerbsfähige nach dem SGB II (unbeschadet der Trägerschaft) von der Agentur für Arbeit Stuttgart und der Landeshauptstadt Stuttgart in gemeinsamer Verantwortung erbracht werden. Gemeinsames Ziel ist, in einem „Bündnis für Arbeit, Qualifizierung und Ausbildung“ möglichst allen Arbeitsuchenden ein Angebot zu unterbreiten.

Die Vertragspartner erkennen die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesagentur für Arbeit, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund zur Weiterentwicklung der Grundsätze zur Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gem. § 44b SGB II vom 1. August 2005 an und verpflichten sich, diese umzusetzen.

§ 1

Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

- (1) Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft (im Folgenden: "ARGE") gemäß § 44b SGB II durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53ff. SGB X zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Vertragspartner setzen sich für ihre Zusammenarbeit in der ARGE das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
- (3) Die ARGE ist örtlich zuständig für den Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die ARGE führt den Namen „JobCenter Stuttgart“.
- (2) Die ARGE hat ihren räumlichen Sitz in der Agentur für Arbeit Stuttgart.

§ 3 Aufgaben der ARGE

- (1) Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und die Landeshauptstadt, die der ARGE durch Gesetz zugewiesen sind oder ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieses Vertrags übertragen werden.
- (2) Die ARGE nimmt gemäß § 44b Absatz 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
- (3) Die Landeshauptstadt überträgt der ARGE die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung), nach § 23 Absatz 3 SGB II und im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe die psychosoziale Betreuung nach § 16 Absatz 2 Nr. 3 SGB II.
- (4) Weitere Aufgaben können der ARGE durch Beschluss der Trägerversammlung übertragen werden, sofern die Übertragung der Aufgabe gesetzlich zulässig ist. Die der ARGE durch die Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Aufgabenträger zu übernehmen.

§ 4 Organe der ARGE

Die ARGE hat folgende Organe:

1. die Trägerversammlung,
2. den/die Geschäftsführer/in,
3. den Beirat.

§ 5 Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich aus je drei Vertreter/innen der Vertragspartner zusammen; für jedes Mitglied kann ein/e Stellvertreter/in bestimmt werden. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können mit Zustimmung der Trägerversammlung zu den Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort erteilt werden.
- (2) Jeder Vertragspartner hat in der Trägerversammlung eine Stimme. Die Vertragspartner bestimmen jeweils ein Mitglied, das zur Stimmabgabe berechtigt ist.
- (3) Der Vorsitz in der Trägerversammlung steht der Landeshauptstadt zu.
- (4) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden mindestens einmal im Halbjahr am Sitz der ARGE statt. Sitzungen sind darüber hinaus einzuberufen, wenn der/die Geschäftsführer/in oder ein Vertragspartner es verlangt.

- (5) Die Trägerversammlung wird durch den/die Geschäftsführer/in einberufen. Zur Trägerversammlung sind die Mitglieder schriftlich unter Beachtung einer Frist von zehn Tagen einzuladen. Tagesordnungspunkte, die ein Träger bis zu drei Wochen vor der Sitzung einbringt, sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die zur Beratung stehenden Unterlagen, insbesondere die Beschlussanträge, beizufügen.
- (6) Die Trägerversammlung fasst Beschlüsse in Sitzungen oder, wenn kein Vertragspartner widerspricht, per E-Mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren.
- (7) Beschlüsse der Trägerversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet vorbehaltlich Abs. 8 die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Bei Entscheidungen, die die Gewährleistung der der Bundesagentur für Arbeit gesetzlich übertragenen Aufgaben betreffen (§ 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung – Umfang und Definition von Mindeststandards bei der Leistungserbringung, der Controlling-Berichterstattung für die ARGE einschließlich des darauf aufbauenden Benchmarking und die Statistik sowie die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung) sowie bei Entscheidungen im Rahmen des Widerspruchsrechtes des Beauftragten für den Haushalt des Bundes kann der Vertreter der Agentur für Arbeit nicht überstimmt werden.
- (9) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmabgaben der einzelnen Vertragspartner aufzunehmen. Entsprechendes gilt für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen; in die Niederschrift sind die Art der Beschlussfassung und die übermittelten Stimmabgaben im Original (E-Mails als Ausdruck) aufzunehmen. Jedem Vertragspartner ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift zu erheben.
- (10) Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 6

Aufgaben der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien, quantifiziert die geschäftspolitischen Ziele der ARGE, legt das Arbeitsmarktprogramm im Rahmen der Zielvereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fest und stellt durch Zielnachhaltung und Controlling in der ARGE eine klare Führung und Kontrolle der Geschäftsführung sicher.
- (2) Die Trägerversammlung entscheidet insbesondere über
 1. die Bestellung und die Abberufung des/der Geschäftsführers/in,
 2. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einschl. den der Trägerversammlung vorbehaltenen Entscheidungen,
 3. die Schaffung und Auflösung von Zweig- und Außenstellen,
 4. die Grundzüge der Aufbauorganisation,
 5. die Grundzüge des Geschäftsprozesses,

6. die Stellenbesetzung, wenn ein Träger dem Vorschlag des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin (§ 10 Abs. 2 Bst. d) widerspricht,
7. den Geschäftsplan und den Jahresabschluss (§ 15),
8. die Benennung des/der Vertreters/in in der Gemeinsamen Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II.

§ 7 Geschäftsführer/in

- (1) Die ARGE hat eine/n Geschäftsführer/in, der/die auf Vorschlag der Landeshauptstadt bestellt und abberufen wird. Die Bestellung erfolgt grundsätzlich auf längstens sechs Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich. Die Trägerversammlung kann den/die Geschäftsführer/in allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien; dies gilt nicht in persönlichen Angelegenheiten des/der Geschäftsführers/in.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in ist für die Umsetzung der operativen Aufgaben der ARGE im Rahmen der von der Trägerversammlung im Geschäftsplan (§ 15) beschlossenen Zielvereinbarungen und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in haftet der ARGE gegenüber bei Verletzung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat nimmt die folgenden Aufgaben wahr:
 - Förderung des politischen Dialogs und der übergreifenden Zusammenarbeit auf lokaler Ebene,
 - fachlicher Ratgeber, Feedback-Stelle,
 - Rückkoppelung in einzelne Institutionen, Multiplikatorenfunktion für die eigenen Institutionen.
- (2) Der Beirat besteht aus je einem/einer Vertreter/in
 - der Liga der freien Wohlfahrtspflege,
 - der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart,
 - der Handwerkskammer Region Stuttgart,
 - der Arbeitgeberverbände,
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - der Wirtschaftsregion Stuttgart,
 - der Wissenschaft,
 - der Agentur,
 - der Beauftragten der Agentur für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
 - der Landeshauptstadt.

Die Trägerversammlung kann weitere Institutionen in den Beirat aufnehmen oder Gaststatus zubilligen.

- (3) Die Trägerversammlung konkretisiert die vorschlagsberechtigten Institutionen. Diese benennen ihre Vertreter/innen nach eigenem Ermessen für eine Dauer von vier Jahren; Wiederberufung ist zulässig. Bei der Berufung sind mögliche Interessenkonflikte zwingend auszuschließen.
- (4) Der Geschäftsführer/ Die Geschäftsführerin der ARGE nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n.
- (6) Der Beirat wird vom Geschäftsführer/ von der Geschäftsführerin über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE informiert. Der Beirat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder unverbindliche Empfehlungen an den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin und/oder die Vertragspartner richten.
- (7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 9

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

- (1) Die Agentur richtet für alle, die einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz suchen, eine einheitliche Anlaufstelle gemäß § 9 Absatz 1a SGB III ein.
- (2) Die der ARGE obliegenden Aufgaben nach § 3 werden durch Beschäftigte der Agentur und der Landeshauptstadt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt.

Bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit berücksichtigt die ARGE die Regelungen der §§ 17 Absatz 1 und Absatz 2 und 18 Absatz 3 SGB II entsprechend.

Leistungen Dritter werden einzelfallbezogen (auch hinsichtlich ihrer Dauer) und modular genutzt.

- (3) Die Agentur stellt die IT-Infrastruktur (Hard- und Software) zur Verfügung und übernimmt die IT-Betreuung. Dabei handelt es sich um folgende Systeme:
 - Verfahren zur Bewilligung/Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II (A2LL),
 - Verfahren zur Vermittlung (CoArb, COMPAS, VerBIS),
 - Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (Finas, CoSach),
 - Virtueller Arbeitsmarkt (VAM),
 - Barkasse

und deren Nachfolgesysteme.

Die Weiterentwicklung der Software wird nach der Rahmenvereinbarung von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Die Landeshauptstadt wirkt bei der Festlegung der Prioritäten zur Beseitigung der Mängel der eingesetzten Informations- und Datenverarbeitungssysteme mit. Dezentrale Möglichkeiten der Datenverarbeitung werden geprüft.

§ 10 Personal

- (1) Die Vertragspartner stellen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Ermächtigungen der ARGE entsprechend dem Stellenplan nach § 15 Absatz 3 das notwendige Personal zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung. Die Dienstherren- und Arbeitgeberfunktion obliegt grundsätzlich dem entsendenden Vertragspartner.
- (2) Im Hinblick auf die beabsichtigte Stärkung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin vereinbaren die Vertragspartner für die Bereitstellung des Personals der ARGE für die Zeit ab dem 1. November 2005:
 - a. Die Leistungen der von den Trägern gestellten Beschäftigten werden nicht mehr auf der Basis der Dienstleistungsüberlassung erbracht.
 - b. Beschäftigten, die am 31. Oktober 2005 für die ARGE tätig sind, werden weiterhin die Tätigkeiten in der ARGE übertragen.
 - c. Die Vertragspartner weisen künftig den Beschäftigten die Tätigkeiten in der ARGE zu. Der/Die Geschäftsführer/in erhält das Weisungs- und Direktionsrecht. Das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu dem jeweiligen Vertragspartner besteht fort. Für Entscheidungen, die das arbeitsrechtliche bzw. beamtenrechtliche Grundverhältnis betreffen (insb. Versetzungen, Beförderungen, Höhergruppierungen) bleibt der jeweilige Vertragspartner zuständig.
 - d. Der/Die Geschäftsführer/in kann einer Zuweisung in begründeten Einzelfällen unter Darlegung der Gründe widersprechen. Dies ist unabhängig von den Beteiligungsrechten der jeweils zuständigen Personalvertretung.
 - e. Für das Personal, das im Rahmen von Amtshilfe bisher zur Agentur abgeordnet und für die ARGE tätig ist, gelten die Bst. b und d entsprechend. Die Abordnung der Beamtinnen und Beamten zur Agentur wird mit Ablauf des 31. Oktober 2005 aufgehoben. Zuweisungen zur ARGE erfolgen ab dem 1. November 2005 unmittelbar durch den Partner der Amtshilfe. Im Übrigen gelten die Regelungen der Vereinbarungen der Bundesagentur für Arbeit mit dem Partner der Amtshilfe weiter; insbesondere übernimmt die Agentur die Abrechnung der zu erstattenden Kosten.
 - f. Stellenbesetzungen für Tätigkeiten in der ARGE erfolgen grundsätzlich auf Vorschlag des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin.
 - g. Der/Die Geschäftsführer/in kann im Rahmen der vorhandenen Mittel und den bereitstehenden Ermächtigungen nach den Stellenplänen der ARGE und der Vertragspartner über die Einstellung von Beschäftigten mit befristeten Arbeitsverträgen entscheiden. Dies gilt nicht, soweit nach der Hauptsatzung der Landeshauptstadt der Gemeinderat oder der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu entscheiden hat.
 - h. Über vorübergehende Beauftragungen von Beschäftigten, denen Tätigkeiten in der ARGE zugewiesen sind, entscheidet der/die Geschäftsführer/in.

- i. Beim Einsatz der zugewiesenen Beschäftigten sind die dauernd übertragene Tätigkeit, die Eingruppierung bzw. Besoldung sowie bei Beschäftigten der Agentur die jeweils gültigen Tätigkeits- und Kompetenzprofile der Bundesagentur für Arbeit zu berücksichtigen.
 - j. Die der ARGE zugewiesenen Beschäftigten sind weiterhin in die Personalentwicklung des zuweisenden Vertragspartners einbezogen. Von den Vertragspartnern beabsichtigte Personalentwicklungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer/in. Im Übrigen ist der/die Geschäftsführer/in für die Ausgestaltung des Personalentwicklungsprozesses der in der ARGE Beschäftigten zuständig.
 - k. Für die Feststellung des Qualifizierungsbedarfs aller Beschäftigten in der ARGE ist der/die Geschäftsführer/in verantwortlich. Er/Sie entscheidet im Rahmen der vorhandenen Mittel eigenständig, wie der Bedarf gedeckt wird. Die Vertragspartner stellen ihr Qualifizierungsangebot der ARGE zur Verfügung und informieren die ARGE laufend und aktuell hierüber.
- (3) Frei werdende Stellen werden grundsätzlich von dem Vertragspartner besetzt, der den/die ausscheidende/n Mitarbeiter/in gestellt hat. Zusätzlich bewilligte Stellen werden vorrangig durch die Agentur eingebracht, sofern dieser die notwendige Ermächtigung vorliegt.

§ 11

Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die ARGE nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer dezentralen Organisation und in integrierter Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können.
- (2) Die ARGE unterhält vorbehaltlich abweichender Beschlüsse der Trägerversammlung die im Folgenden aufgeführten Zweigstellen mit den jeweils genannten Außenstellen:
 - Zweigstelle Mitte/Nord
 - Zweigstelle Ost
 - Zweigstelle Süd
 - Zweigstelle West
 - Zweigstelle Bad Cannstatt
 - Zweigstelle Feuerbach mit der Außenstelle Botnang
 - Zweigstelle Weilimdorf
 - Zweigstelle Untertürkheim mit den Außenstellen Wangen, Obertürkheim und Hedelfingen
 - Zweigstelle Sillenbuch mit den Außenstellen Degerloch und Plieningen/Birkach
 - Zweigstelle Möhringen mit der Außenstelle Vaihingen
 - Zweigstelle Mühlhausen mit der Außenstelle Münster
 - Zweigstelle Zuffenhausen mit der Außenstelle Stammheim
 - Zweigstelle für wohnungslose Menschen
 - Zweigstelle für „Unter 25-Jährige“

§ 12

Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz

- (1) Die ARGE errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig (§ 44b Absatz 3 Satz 3 SGB II).
- (2) Die Widerspruchsstelle der ARGE ist auch zuständig für die Durchführung von Gerichtsverfahren. Die ARGE wird insoweit durch den/die Geschäftsführer/in vertreten (§ 44b Absatz 2 Satz 2 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht hinsichtlich der Durchführung der Sozialgerichtsverfahren bleibt bei den jeweiligen Trägern der Leistungen.

§ 13

Zielvereinbarung, Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Die ARGE anerkennt die von der Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit jährlich abzuschließende Zielvereinbarung sowie die Controlling-Berichterstattung, das Benchmarking und die Mindeststandards bei der Leistungserbringung für sich als verbindlich an.
- (2) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbart die Trägerversammlung zur Umsetzung der jährlichen Zielvereinbarung der Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf die Stuttgarter Verhältnisse mit dem/der Geschäftsführer/in der ARGE jährlich im Geschäftsplan (§ 15) überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.
- (3) Die ARGE hat ein Steuerungssystem, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her. Bei der Entwicklung von Verfahren und Systemen zum internen Controlling und externen Benchmarking wird auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung auch auf bestehende Erfahrungen der Vertragspartner zurückgegriffen.
- (4) Die ARGE stellt den Vertragspartnern unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sämtliche Daten der von ihr betreuten Personen nach dem SGB II zur Verfügung. Der vollständige elektronische Datenbankabzug ist monatlich kostenfrei zu übermitteln.

§ 14

Innenrevision

Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der ARGE. Entsprechende Prüfungsrechte stehen dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt und der Gemeindeprüfungsanstalt zu.

§ 15 Geschäftsplan, Jahresabschluss

- (1) Für jedes Kalenderjahr ist auf der Grundlage der vereinbarten Ziele und des dafür zugewiesenen Gesamtbudgets ein Geschäftsplan aufzustellen. Der Geschäftsplan besteht aus der Zielvereinbarung nach § 13 Abs. 2, dem Finanzplan (Abs. 2) und dem Stellenplan (Abs. 3).
- (2) Der Finanzplan enthält alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB II voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben sowie die Verpflichtungsermächtigungen getrennt nach Kostenarten und nach der im SGB II vorgeschriebenen Trägerschaft. Die Planung ist mit den Haushaltsplänen des Bundes und der Landeshauptstadt abzustimmen.
- (3) Der Stellenplan enthält die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Personalressourcen, gegliedert nach Funktionen, Stellenbewertung und Anteil an den Aufgabenbereichen nach § 3 Absatz 2 und 3 und § 9 Absatz 2 dieses Vertrages. Dabei sind die Arbeitsplätze, für die der Bund die Kosten zu tragen hat und die mit Beschäftigten der Landeshauptstadt besetzt sind, kenntlich zu machen.
- (4) Der Finanzplan und der Stellenplan ist unterjährig anzupassen, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben und die Anpassung haushaltsmäßig gesichert ist. Sonstige Änderungen über einem in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung.
- (5) Zum Ende jeden Quartals erstellt die ARGE einen Zwischenbericht über den Stand der Zielerreichung und den Vollzug des Geschäftsplans (Quartalsbericht). Dabei ist auch auf erkennbare Risiken und die Maßnahmen zur Gegensteuerung einzugehen. Jeder Vertragspartner kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der/die Geschäftsführer/in der Trägerversammlung darüber hinausgehende Berichte erstattet.
- (6) Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 31. März des Folgejahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Dieser besteht aus einem Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung und dem Abschluss des Finanzplans.

§ 16 Finanzierung, Bewirtschaftungsbefugnis

- (1) Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der ARGE nach § 3 dieses Vertrags eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben werden entsprechend der in § 6 Absatz 1 des SGB II zugewiesenen Trägerschaft über die jeweiligen Haushalte des Bundes und der Landeshauptstadt abgewickelt. Hierzu stehen Anteile der im Haushalt des Bundes und der Landeshauptstadt veranschlagten Mittel zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.
- (2) Die Landeshauptstadt überträgt die Befugnis zur Bewirtschaftung der von ihr zu finanzierenden Mittel im Rahmen der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften auf die ARGE. Die ARGE verpflichtet sich, der Landeshauptstadt die für die Steuerung und das Controlling der Mittelverwendung notwendigen Daten unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die Übertragung der Bewirtschaftung der Bundesmittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltung im Rahmen der Bundeshaushaltsordnung auf die ARGE und die Delegation der Funktion des/der Beauftragten für den Haushalt erfolgt mit dem diesem Vertrag angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der ARGE und der Agentur.

§ 17

Abwicklung von Transferleistungen

- (1) Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen einschließlich der geltend gemachten Forderungen eingezogen. Die ARGE bedient sich hierbei nach Möglichkeit der Systeme und Dienststellen der Agentur.
- (2) Die Landeshauptstadt erstattet die Geldleistungen, die sie nach den §§ 22 und 23 Absatz 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihr zustehenden Einnahmen und Rückforderungen.
- (3) Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, zur Erstattung der Leistungen nach Absatz 2 eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur ermöglicht, die Kosten nach § 22 und § 23 Absatz 3 SGB II abrechnungstäglich in einer Summe einzuziehen. Zur sachlichen Prüfung der Auszahlungen stellt die ARGE bzw. die Agentur der Landeshauptstadt angemessene Nachweise über die abgebuchten Beträge zur Verfügung.

§ 18

Infrastruktur

Die ARGE verfügt über keine eigene Infrastruktur; diese wird von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt.

§ 19

Kostenerstattung

- (1) Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der ARGE anfallenden Personal- und Sachkosten (einschließlich der Verwaltungskosten, der Infrastrukturkosten und der Kosten für Dienstleistungen) sind von dem jeweiligen Vertragspartner in dem Verhältnis zu übernehmen, das sich aus der Zahl der für die Aufgabenwahrnehmung der ARGE nach § 6 SGB II den Trägern zuzurechnenden Vollzeitstellen ergibt. Der zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Verteilungsschlüssel ist in den Geschäftsplan nach § 15 Abs. 3 zu übernehmen. Der Verteilungsschlüssel kann durch die Trägerversammlung nur durch einstimmigen Beschluss geändert werden.
- (2) Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen, die einem Vertragspartner obliegen, werden die Kosten erstattet.

- (3) Die Berechnungsgrundlagen und die Modalitäten der Kostenerstattung nach Absatz 1 und 2 sind durch Beschluss der Trägerversammlung zu regeln. Die Kostenaufteilung mit der Ermittlung der Zahl- bzw. Erstattungsbeträge ist von der ARGE zu erstellen und den Trägern mitzuteilen. Soweit erforderlich sind von den Trägern entsprechende Kostennachweise vorzulegen. Zur Abwicklung der Ausgleichszahlungen können eine Pauschalierung sowie regelmäßige Abschläge vereinbart werden.

§ 20 Haftung

- (1) Die Haftung im Innenverhältnis obliegt dem Vertragspartner, dessen Aufgabengebiet betroffen ist. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit einen Ausgleichsanspruch.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die ARGE geltend gemacht werden, haftet der Vertragspartner, dessen Beschäftigte/r den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben Beschäftigte beider Vertragspartner den Schaden gemeinsam verursacht, haften die Vertragspartner im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen.
- (3) Wird gegen die ARGE ein sonstiger Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht, haftet der Vertragspartner, dessen Beschäftigte/r den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben Beschäftigte beider Vertragspartner den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen.
- (4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt den anderen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 21 Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

- (1) Für die gemeinsame Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II benennen die Vertragspartner einen Vertreter, der die Interessen der ARGE gegenüber Dritten vertritt.
- (2) In den Fällen des § 45 Absatz 1 Satz 4 SGB II übernimmt der/die Geschäftsführer/in der ARGE den Vorsitz.

§ 22 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag ganz oder teilweise schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals zum 31.12.2010.

- (3) Vor dem 31.12.2010 kann dieser Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Landeshauptstadt das Recht eingeräumt wird, die Rechtstellung eines zugelassenen kommunalen Trägers gemäß § 6b SGB II oder entsprechender Nachfolgeregelungen zu erlangen. In diesem Fall hat die Kündigung schriftlich bis 31. März zum 31. Dezember eines Jahres zu erfolgen.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, nehmen die Vertragspartner in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung auf.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Schriftformerfordernis gemäß § 56 SGB X. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Anlage

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Übertragung der Bewirtschaftung von Bundesmitteln auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II (ARGE)

zwischen

der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Stuttgart,

und

der ARGE JobCenter Stuttgart, vertreten durch den Geschäftsführer

§ 1 Bewirtschaftungsvoraussetzungen

Seit der Errichtung der ARGE JobCenter Stuttgart (ARGE) durch den Vertrag vom 1. Oktober 2004 nimmt die ARGE die Aufgaben der Agentur für Arbeit Stuttgart als Leistungsträger nach dem SGB II wahr (§ 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II). Sie ist insoweit eine Dienststelle nach § 9 Bundeshaushaltsordnung (BHO) i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zur BHO Nr. 1.11. (letzter Satz) zu § 34 BHO. Der/Die Geschäftsführer/in der ARGE ist insoweit Leiter dieser Dienststelle.

§ 2 Übertragung der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

Die Agentur für Arbeit Stuttgart (Agentur) überträgt der ARGE mit den in §§ 3 bis 7 geregelten Maßgaben die Bewirtschaftung der ihr für die Grundsicherung für Arbeitsuchende bereitgestellten Haushaltsmittel für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten. Sie unterrichtet die ARGE unverzüglich über die bereitgestellten Haushaltsmittel. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Sonderprogramme des Bundes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

§ 3 Anwendbares Recht und Bestellung eines Beauftragten für den Haushalt

(1) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 2 durch die ARGE richtet sich nach der Bundeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den bundeseinheitlichen Regelungen zur Bewirtschaftung und Abrechnung der Haushaltsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten.

(2) Der/Die Geschäftsführer/in der ARGE bestellt im Einvernehmen mit der Agentur eine/n geeignete/n Mitarbeiter/in der ARGE zum/zur Beauftragten für den Haushalt. Satz 1 gilt entsprechend für die Abberufung. Der/Die Beauftragte für den Haushalt muss mindestens dem gehobenen Dienst angehören.

§ 4 Rechte und Pflichten des Beauftragten für den Haushalt

(1) Der/Die Beauftragte für den Haushalt der ARGE gewährleistet die ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung. Dies umfasst insbesondere die Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach den geltenden Vorschriften.

(2) Der/Die Beauftragter für den Haushalt der ARGE kann, soweit es sachdienlich ist, für das Eingliederungsbudget und das Verwaltungsbudget jeweils eine/n Titelverwalter/in bestellen.

(3) Die Haushaltsmittel (Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen) sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen (§ 34 BHO).

(4) Vorgänge im Rahmen der Deckungsfähigkeit sind vom/von der Beauftragten für den Haushalt der ARGE federführend zu bearbeiten und zu dokumentieren. Er/Sie teilt in Anspruch genommene Deckungen durch Mail an das Postfach „_BA-Zentrale-CF2_Deckung“ mit, indem er folgende Daten übermittelt: Höhe des bisherigen Eingliederungs- und Verwaltungsbudgets, Deckungsbetrag, und Richtung der Deckung (Eingliederungsbudget -> Verwaltungsbudget; Verwaltungsbudget -> Eingliederungsbudget). Der/Die Beauftragte für den Haushalt der ARGE trägt die Verantwortung dafür, dass das Globalbudget der ARGE nicht überschritten wird. Insbesondere ist dabei zu beachten, dass die Ist-Entwicklung mit der Jahresplanung korrespondieren muss. Sollte sich abzeichnen, dass die zunächst erwarteten Einsparungen nicht erreicht werden, müssen Verstärkungen im Rahmen der Deckung unverzüglich wieder rückgängig gemacht werden.

§ 5 Widerspruchsrecht des/der Beauftragten für den Haushalt

(1) Der/Die Beauftragte für den Haushalt der ARGE kann bei der Ausführung des Haushaltsplans und bei der Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung Widerspruch erheben.

(2) Widerspricht der/die Beauftragte für den Haushalt der ARGE und tritt ihm der/die Geschäftsführer/in der ARGE nicht bei, entscheidet die Trägerversammlung. Bei der Entscheidung kann der Vertreter der Agentur nicht überstimmt werden.

§ 6 Prüfrechte

Der/Die Beauftragte des Haushalts der für die ARGE zuständigen Agentur sowie Beauftragte des Finanzbereichs der Regionaldirektionen und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit haben das Recht, die Haushaltsführung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel in der ARGE zu prüfen. Die Prüfungen sollen dem/der Geschäftsführer/in und Trägerversammlung der ARGE zwei Wochen vorher angezeigt werden. Die Prüfrechte der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

§ 7 Widerruf der Übertragung der Bewirtschaftung von Bundesmitteln

Die Übertragung der Bewirtschaftung von Bundesmitteln kann widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn bei der Bewirtschaftung wiederholt und schwer gegen die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen wurde und Abhilfe nicht durch Bestellung eines/einer anderen Beauftragten für den Haushalt zu erwarten ist.

§ 8 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann durch die Agentur gekündigt werden, wenn die Zusammenarbeit der Träger in der ARGE beendet wird.
- (2) Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten aus wichtigem Grund kündigen. Vor einer solchen Kündigung ist die Trägerversammlung zu hören.
- (3) Für die Kündigung und Anpassung dieses Vertrags in besonderen Fällen gilt § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes entsprechend.
- (4) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung endet die Übertragung der Bewirtschaftung von Bundesmitteln auf die ARGE.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Die in Frage stehenden Bestimmungen sind unverzüglich wirksam so neu zu regeln, dass dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe gekommen wird.
- (2) Soweit erforderlich sind bei Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, in angemessener Frist Verhandlungen zwischen der Agentur und der ARGE zur Vertragsanpassung in erforderlichen Umfang aufzunehmen.

§ 10 Erfordernis der Schriftform

Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.